

EILDienst

9/2026



● Vorstand tagt in Neuss: Austausch mit Ministerin Verena Schäffer ● Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2027 ● Bevölkerungsschutz ● Mobilität ● Abfallwirtschaft ●

AUF EIN WORT	127
THEMA AKTUELL	
Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2027	128
AUS DEM LANDKREISTAG	
Vorstand tagt in Neuss: Austausch mit Ministerin Verena Schäffer	130
AUS DEN KREISEN	
Ausbau der Photovoltaikanlage auf der Deponie Borken-Hoxfeld: Kreis Borken stärkt regionale Energiewende	132
Das Hochstift auf dem Weg zur Mobilität von morgen	133
BHP 50 Katastrophenschutzübung im Rheinisch-Bergischen Kreis	135
IM FOKUS	
Frühförderung im Kreis Mettmann	136
KURZNACHRICHTEN	138
HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN	139



Entlastungspaket zum Bürokratieabbau in NRW: Chance und Herausforderung für die Kommunen

Derzeit berät der Landtag über ein aus drei Artikelgesetzen bestehendes Gesetzespaket zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW. Im Fokus stehen Bürokratieabbau und Deregulierung – eine gesetzgeberische Leitlinie, die gerade aus kommunaler Sicht Unterstützung verdient, da die für die Anliegen der Bürger und der Wirtschaft in erster Linie zuständige staatliche Ebene in einer Vielzahl von Fällen die kommunale Vollzugsebene ist.

Kernstück des Ersten Gesetzes zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW ist das sogenannte kommunale Regelbefreiungsgesetz. Damit soll den Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, auf Antrag unter näher bestimmten Voraussetzungen neue Formen der Aufgabenerledigung oder des Aufgabenverzichts durch die Befreiung von landesrechtlichen Regelungen zu erproben. Stellvertretend für mehrere Kreise soll auch der Landkreistag NRW – ebenso wie die gemeindlichen Spitzenverbände für deren Mitglieder – solche Anträge stellen können.

Diese gesetzgeberische Zielsetzung ist zu begrüßen. Damit würde den Kommunen ein neues Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie sich – gegebenenfalls über den jeweiligen Spitzenverband – von landesrechtlichen Regelungen befreien lassen können, die nur einen begrenzten Mehrwert entfalten, zugleich aber personelle und finanzielle Ressourcen binden. Allerdings sollten die Erwartungen an die möglichen Wirkungen des Regelbefreiungsgesetzes realistisch bleiben. Abgesehen davon, dass kommunale Belastungen vielfach auf bundes- oder europarechtlichen Vorgaben beruhen, von denen landesrechtlich nicht abgewichen werden kann, vermag der vorgesehene Ansatz sein Potenzial nur dann zu entfalten, wenn Kommunen über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Identifizierung und Einreichung geeigneter Anwendungsfälle verfügen, haftungsrechtliche Unwägbarkeiten geklärt sowie erfolgreiche Erprobungen konsequent in dauerhafte Rechtsänderungen überführt werden.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Entlastung von Bürgern und Wirtschaft in NRW sollen sämtliche durch Landesrecht angeordneten, die Wirtschaft belastenden Berichts- und Dokumentationspflichten aufgehoben werden. Lediglich nach Prüfung weiterhin erforderliche Berichts- oder Dokumentationspflichten sollen in einer Rechtsverordnung aufgeführt werden und fortgelten.

Dieser Ansatz ist sehr zu begrüßen, wenngleich er ausblendet, dass auch die Kommunen zahlreiche landesrechtlich vorgegebene Berichts- und Dokumentationspflichten erfüllen müssen. Deshalb sollte der Gesetzentwurf dringend um einen eigenständigen Abbau kommunaler Berichts- und Nachweispflichten ergänzt werden.

Für die Kommunen besonders bedeutsam dürfte das sogenannte Schriftformaufhebungsgesetz NRW sein. Die landesrechtlich angeordnete Schriftform soll gewahrt werden können, wenn ein elektronisches Dokument – also zum Beispiel eine einfache E-Mail – verwendet wird. Bürger und Wirtschaft werden also künftig rechtswirksam mit den Kommunen per E-Mail kommunizieren können. Weiterhin erforderliche landesrechtliche Schriftformerfordernisse sollen im Rahmen einer Rechtsverordnung aufgeführt werden und fortgelten. Kommunen sollen überdies ermächtigt werden, durch Satzung die weiterhin für ihren Wirkungsbereich als erforderlich angesehenen kommunalen Schriftformen festzulegen.

Fraglos stellt diese Intention einen deutlichen Beitrag zur weiteren Digitalisierung der Verwaltung dar. Allerdings gibt es eine Reihe von Rechts- und Umsetzungsfragen. So ist kaum sicherzustellen, dass eine Person tatsächlich die Person ist, als die sie sich in einer E-Mail ausgibt. Die Prüfung von Authentizität, Integrität und Fristwahrung einfacher elektronischer Kommunikation ist verwaltungspraktisch komplex und konfliktanfällig. Damit drohen zusätzliche Verfahrensschritte sowie ein erhöhter Prüf- und Dokumentationsaufwand. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass mit der Öffnung für einfache elektronische Kommunikationsformen die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit steigen.

Trotz der skizzierten praktischen Probleme sollte der vom Land beschrittene Weg als vielversprechender Ansatz für eine wirksame Entbürokratisierung und Modernisierung fortgesetzt werden.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistags Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum GFG 2027

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat gemeinsam gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW) zu den Eckpunkten des Gemeindefinanzierungsgesetzes GFG 2027 Stellung genommen. Grundlegende Anmerkungen aus der Stellungnahme sind im Folgenden dargestellt.

Die Eckpunkte des GFG 2027 stellen zutreffend heraus, dass die finanzielle Lage der NRW-Kommunen aktuell sehr angespannt ist. Mit Rekord-Defiziten von mehr als neun Milliarden Euro sowohl im vergangenen Jahr als auch in der Prognose für das laufende und die kommenden Jahre ließe sich die Situation ohne Übertreibung auch in deutlicheren Worten umschreiben. Die Kommunen sind am Limit. Im kommenden Jahr wird mehr als ein Drittel der Städte und Gemeinden in der Haushaltssicherung gebunden – Tendenz steigend. Auch die Umlageverbände geraten angesichts weiterhin massiv steigender Aufwendungen und den bereits weitgehend eingesetzten Beständen der Ausgleichsrücklagen unter deutlich verstärkten Druck. Wir warnen vor dem endgültigen Verlust kommunaler Handlungsfähigkeit, wenn es keine Lösung für die flächendeckend katastrophale Haushaltslage in den Städten, Kreisen und Gemeinden sowie den Landschaftsverbänden gibt.

Betrachtungen über die Landesmaßnahmen in vergangenen Jahren haben wir an das Ende unserer Stellungnahme gestellt.

Entscheidend ist die konkrete Ausgangslage für die kommunalen Haushalte im kommenden Jahr: Die dauerhafte Überlastung mit pflichtigen Aufgaben insbesondere im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege, strukturelle Defizite ohne Aussicht auf Besserung und nicht zuletzt ein deutliches Auseinanderlaufen der Haushaltslage von Land und Kommunen. Denn während kommunale Aufgaben in den vergangenen Jahren nur mit massiver Neuverschuldung bewältigt werden konnten, hat das Land seinen Haushalt ausgeglichen und Schulden zurückzahlen können.

Verbundsatzerhöhung

Das Land ist verfassungsrechtlich gemäß Art. 79 S. 2 Landesverfassung NRW dazu verpflichtet, den Kommunen hinreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die sie in die Lage versetzen, die absehbaren erheblichen Mehraufwendungen im Rahmen regulärer kommunaler Haushaltswirtschaft zu tragen. Vor diesem Hintergrund ist die Anhebung des Verbundsatzes von 23 auf 23,5 Prozent um 0,5 Prozentpunk-

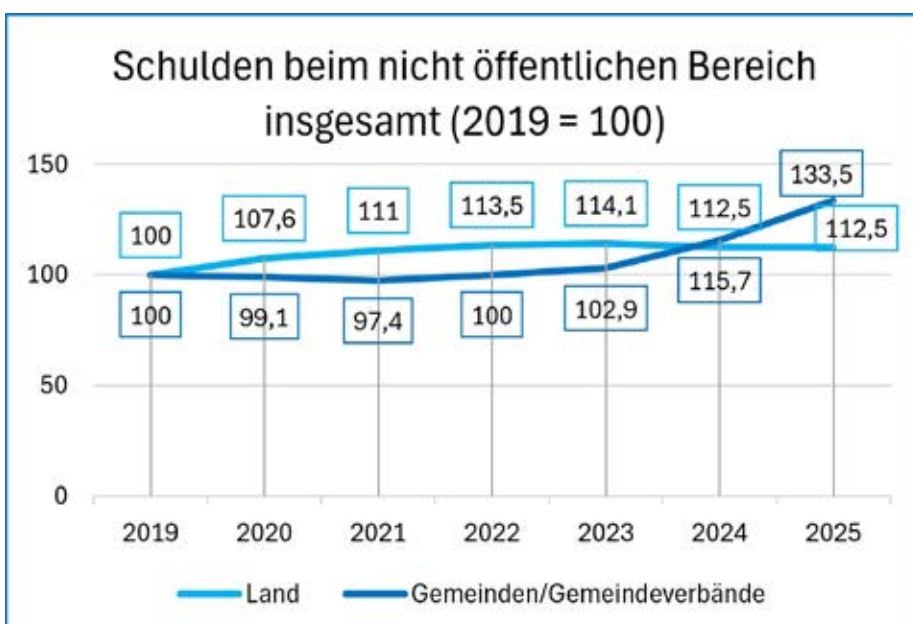
te ein wichtiger Schritt zur Verbesserung der Finanzsituation der Städte, Kreise und Gemeinden. Wir begrüßen, dass das Land erstmals seit mehr als 50 Jahren den Verbundsatz als zentrale Stellschraube für die kommunale Finanzausstattung anhebt. Die Bereitschaft, hier eine dauerhafte Veränderung vorzunehmen, werten wir ausdrücklich positiv. Sie zeigt, dass das Land grundsätzlich erkannt hat, dass es strukturelle Maßnahmen braucht, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten.

Nach den prognostischen Eckpunkten werden allerdings gegenüber dem Vorjahres-GFG 2026 um 0,5 Prozent sinkende Verbundgrundlagen aufgrund einer rückläufigen Steuerentwicklung erwartet. Im Ergebnis soll im GFG 2027 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse von 17,13 Milliarden Euro zur Verfügung stehen.

Die vorgesehene Anhebung um 0,5 Prozentpunkte verhindert zuallererst den andernfalls drohenden Einbruch der Finanzausgleichsmasse. Darüber hinaus wird sie in den kommunalen Haushalten jedoch durch deutlich steigende Aufwendungen aufgezehrt. Die Bedeutung der Verbundsatzerhöhung liegt damit weniger in ihrer Dimension als vielmehr in dem damit verbundenen Paradigmenwechsel.

Gegenüber dem Vorjahr (16,8 Milliarden Euro) beträgt die Zunahme ca. 290 Millionen Euro bzw. 1,72 Prozent. Damit wird trotz der Verbundsatzerhöhung die in den Orientierungsdaten vom 25. August 2025 erwartete Zunahme um 2,5 Prozent nicht erreicht.

Darüber hinaus wird in den Eckpunkten zu Recht festgestellt, dass sich in den letzten beiden Jahren – entgegen den vorvergangenen Jahren – auf Seiten des Landeshaushaltes eine positivere Entwicklung gezeigt hat als bei den Kommunen. Wir haben bereits in den vergangenen Jahren auf diese auseinanderlaufende Entwicklung hingewiesen und auf Korrekturmaßnahmen gedrängt. Der Blick auf Schuldentwicklung und die Finanzierungssalden (hier dargestellt in den Grafiken 1 und 2 als



Grafik 1.

Quelle: Destatis

Anteil an den Gesamtausgaben) verdeutlicht diesen Befund.

Aus unserer Sicht ist bedeutsam, hier entgegenzusteuern. Die 0,5 Prozentpunkte Verbundsatzerhöhung sind auch als Schritt in diese Richtung positiv zu bewerten. Gleichzeitig bestätigt dies die Richtigkeit der kommunalen Forderung auf eine Wiederherstellung eines anteiligen Verbundsatzes von 28,5 Prozent und damit des Niveaus der 1980er Jahre.

Steuerkraft-Ermittlung

Das Gesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen hat nicht erst seit den verwaltungsgerichtlichen Urteilen vom 4. Dezember 2025 (VG Gelsenkirchen) und vom 10. März 2026 (VG Düsseldorf) bei den Städten und Gemeinden zu großer Rechtsunsicherheit geführt. Die notwendige Analyse und Bewertung der sich fortentwickelnden Rechtsprechung hat in einzelnen Städten und Gemeinden dazu geführt, dass angepasste Grundsteuerbescheide erst zum Ende des ersten Halbjahrs 2026 erlassen werden konnten. Kassenmäßige Grundsteuereinnahmen sind in diesen Städten und Gemeinden im ersten Halbjahr 2026 nicht bzw. nur in Restgrößen angefallen.

Nach entsprechenden Hinweisen von IT.NRW bei der Vorbereitung der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 befinden wir uns hierzu im konstruktiven Austausch mit dem MHKBD. Wir teilen die Einschätzung, dass die Steuerkraftmeldungen einzelner Städte und Gemeinden durch abweichende Festsetzungen korrigiert werden können. Entscheidend ist dabei, dass eine abweichende Steuerkraftfestsetzung im GFG 2027 symmetrisch auch im GFG 2028 berücksichtigt wird, damit es weder zu doppelt gezählten noch zu nicht erfassten Einnahmen kommt. Das Korrekturverfahren sollte im Einvernehmen mit den betroffenen Städten und Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt werden. Die abweichende Festsetzung sollte im Wege einer plausiblen Schätzung bereits bei der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2027 berücksichtigt werden.

Bedarfsermittlung

An den in Vorjahren vorgetragenen – häufig gegensätzlichen – Positionen der jeweiligen Spitzenverbände zur Aufteilung der Finanzausgleichsmasse halten wir jeweils fest. Die flächendeckenden strukturellen Defizite der Städte, Kreise und Gemeinden

lassen sich durch bloße Umverteilung aber nicht ausgleichen. Im Übrigen sind für das GFG 2027 keine strukturellen Veränderungen vorgesehen. Auch daher verzichten wir hier auf eine weitergehende Auseinandersetzung mit den Verteilungskriterien.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Grunddatenaktualisierung zum wiederholten Male zu einer Stärkung der Nebenansätze bei gleichzeitig schrumpfender Hauptansatzstaffel führt. Der in der Ausgangsmesszahl abgebildete fiktive Bedarf ist nicht zuletzt auch abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Unterdotierung des Finanzausgleichs darf nicht dazu führen, dass die Verteilung der Schlüsselzuweisungen weit überwiegend nur aufgrund der in den Nebenansätzen abgebildeten Sonderbedarfe erfolgt. Diese Entwicklung sollte genau beobachtet werden.

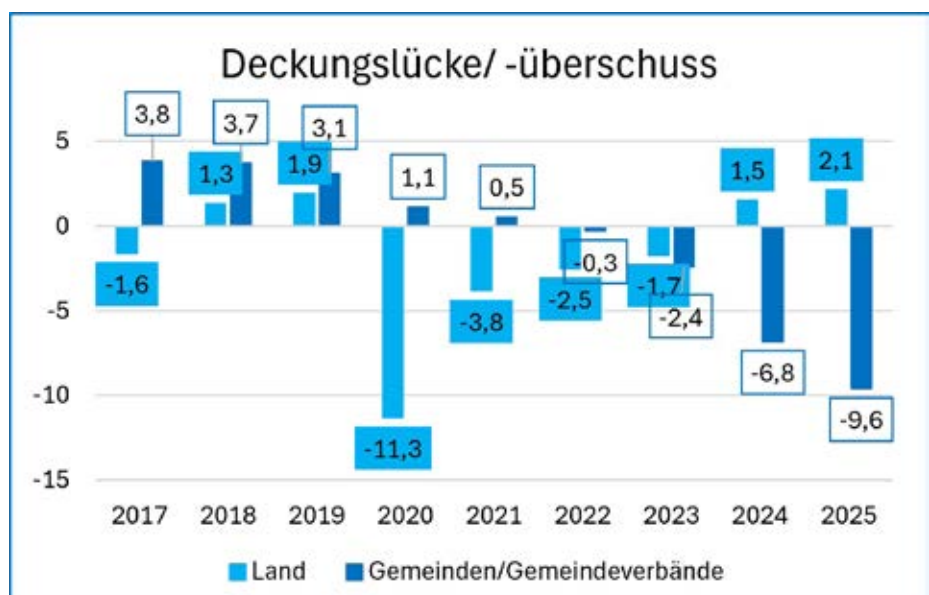
Maßnahmen des Landes zur Entlastung der Kommunen

Wie bereits oben erwähnt, hat der Rückblick auf ausgewählte Landesmaßnahmen der letzten zehn Jahre nur wenig Bezug zum GFG 2027. Wir halten eine Einordnung aus kommunaler Perspektive trotzdem für notwendig:

- Die „Entlastung der Kommunen beim Unterhaltsvorschuss“ erfolgte im Zuge der Ausweitung der Anspruchsberechtigung. Sie sollte in einer Netto-Betrachtung (ggf. auch konnexitätsrelevante) Mehrbelastungen der Kommunen vermeiden. Trotzdem musste die damalige Landesregierung im ersten Evaluierungs-

bericht vom 29. März 2019 noch eine kommunale Mehrbelastung von 6,6 Millionen Euro feststellen (vgl. LT-Vorlage 17/1908).

- Die vorzeitige Streichung der Solidaritätsumlage nach dem Stärkungspaktgesetz hat lediglich eine begrenzte Zahl Städte und Gemeinden entlastet. Die von uns geforderte gleichzeitige Streichung des Vorwegabzugs im GFG zur Mitfinanzierung des Stärkungspakts und die damit verbundene Entlastung aller Kommunen wurde nicht umgesetzt.
- Der Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage nach Auslaufen der Einheitslastenfinanzierung, die Anpassung der FlüAG-Pauschale an die Kostenentwicklung sowie die – nicht einmal vollständige – Weiterleitung der Bundesmittel im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen entsprechen einer angemessenen Lastenteilung zwischen Land und Kommunen.
- Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bei Vollerstattung durch das Land entlastet Bürgerinnen und Bürger, die andernfalls Straßenausbaubeiträge hätten zahlen müssen – nicht aber die kommunalen Haushalte.
- Bezüglich der finanziellen Unterstützung der Kommunen während der Corona-Pandemie dürfen wir darauf hinweisen, dass z.B. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in den GFG 2021 und 2022 bis zum GFG 2024 mit jährlich knapp 30 Millionen Euro von den Kommunen zurückgefordert wird. Weitere Krisenlasten wurden durch die bilanzielle Isolierung lediglich zeitlich verschoben und belasten die kommunalen Haushalte



Grafik 2.

Quelle: Destatis

ebenfalls noch weitere 50 Jahre.

- Auch die wichtige strukturelle Entlastungswirkung der Altschuldenübernahme kann ohne gleichzeitige Maßnahmen zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte keine dauerhafte Wirkung entfalten. Angesichts der Explosion kommunaler Schulden in den vergangenen Jahren (+ 14,2 Milliarden Euro seit dem 31.12.2023, davon rund 6 Milliarden Euro Liquiditätsschulden) wird das ursprüngliche Verschuldungsniveau voraussichtlich schon im nächsten Jahr wieder erreicht sein. Der historisch einmalige Altschuldenschnitt verliert mit jedem Jahr kommunaler Rekorddefizite weiter an Bedeutung.
- Der NRW-Plan für gute Infrastruktur bietet eine willkommene Hilfestellung,

indem er zusätzliche Mittel für kommunale Investitionen zur Verfügung stellt. Die Weiterleitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel in einer Größenordnung von 60 Prozent reicht aber nicht aus, um den aufgewachsenen kommunalen Investitionsrückstand zu beheben. Eine relevante Wirkung auf die Finanzierung der laufenden kommunalen Aufgabenwahrnehmung im Sinne einer strukturellen und dauerhaften Stärkung der Kommunalfinanzen haben die Investitionsmittel nicht. Im Übrigen hätte eine angemessene Weiterleitungsquote 78 Prozent betragen, weil dies dem Anteil der kommunalen Investitionen gegenüber den Landesinvestitionen in den letzten fünf Jahren entsprochen hätte. Bislang kommen nur rund 47 Pro-

zent der Bundesmittel pauschal in den Kommunen an, weitere 13 Prozent sollen über separate Förderprogramme auf Antrag an die Kommunen fließen.

Wir regen für die Gesetzesbegründung des GFG 2027 an, stärker auf die konkrete Ausgangslage zu blicken. Sofern ein kommunalfinanzpolitischer Tätigkeitsbericht der ablaufenden Legislaturperiode vorgesehen ist, sollte dieser fairerweise auch alle für die kommunalen Haushalte negativen Maßnahmen und Entscheidungen abbilden.

EILDIENT LKT NRW
Nr. 9/September 2026 20.30.00

Vorstand tagt in Neuss: Austausch mit Ministerin Verena Schäffer

Die nordrhein-westfälischen Landrätinnen und Landräte haben im Rahmen der Vorstandssitzung am 8. September 2026 mit Ministerin Verena Schäffer MdL über Fragen des Asyl- und Ausländerrechts beraten. Die Sitzung fand anlässlich der im Rhein-Kreis Neuss stattfindenden Landesgartenschau in Neuss statt. Nach Ende der Sitzung erfolgte eine Besichtigung des Geländes der Landesgartenschau.



Der Vorstand des Landkreistags NRW tauschte sich mit Ministerin Verena Schäffer MdL während der Vorstandssitzung u.a. über die „Coesfelder Liste“ aus. Quelle: LKT NRW

Im Rahmen der Vorstandssitzung tauschten sich die Landrätinnen und Landräte mit der Ministerin im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW), Verena Schäffer MdL, zu Handlungsfeldern ihres Ressorts aus, darunter zur Weiterentwicklung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz), zur Novellierung des Landesgleichstellungsgesetzes und zu

Flucht-, Integrations- und Migrationsthemen. Im Fokus des Gesprächs standen ausländer- und asylrechtliche Fragen rund um die sogenannte „Coesfelder Liste“.

Die Zentrale Ausländerbehörde beim Kreis Coesfeld hatte auf Anweisung des Ministeriums unter anderem der Stadt Köln im November 2024 eine Liste mit 471 ausreisepflichtigen Personen übermittelt und Unterstützung bei deren Rückführung

angeboten. Eine entsprechende Reaktion der Kölner Ausländerbehörde blieb zunächst weitgehend aus. Die Stadt Köln räumte zwischenzeitlich Defizite in der Kommunikation ein und leitete eine interne Aufarbeitung des Vorgangs ein. Zusätzliche mediale Aufmerksamkeit erfuhr der Vorgang durch eine zwischenzeitlich bekannt gewordene Auswertung der Polizei, wonach 152 der auf der Liste geführten Personen seit November 2024 insge-

samt 568 Straftaten begangen hatten. Im Austausch mit dem Vorstand des LKT NRW fasste Ministerin Schäffer zunächst die aktuellen Erkenntnisse zur „Coesfelder Liste“ zusammen. Dabei betonte sie, dass es in erster Linie um die Rückführung von Straftätern und Gefährdern gehen müsse. Hier lege die Landesregierung einen Schwerpunkt. Dies begrüßten die Landrätinnen und Landräte. „Es darf nicht sein, dass Straftäter, die ausreisepflichtig sind, nicht zurückgeführt werden“, erklärte der Präsident des Landkreistags NRW, Landrat Dr. Olaf Gericke. Die Bürgerinnen und Bürger erwarteten zurecht, dass Recht und Gesetz umgesetzt werden.

Mit Blick auf die Umsetzung der Erkenntnisse aus der sogenannten „Coesfelder Liste“ müsse genau untersucht werden, wie künftig die Aufgaben von Bund, Land und Kommunen stärker verzahnt und Verfahren konsequent und transparent nachgehalten werden, forderte der Vorstand. „Wir unterstützen das Land, um schnellere und effizientere Verfahren im Ausländer- und Asylrecht zu gewährleisten.“

Bei der Beschaffung von Passersatzpapieren Aufgaben zu bündeln und mehr Kapazitäten in den Ausländerbehörden zu schaffen, sei ein kommunaler Kernwunsch gewesen. Mit der Einrichtung von Zentralen Ausländerbehörden durch das Land sei dies auf den Weg gebracht worden. Dennoch stünden die Ausländerbehörden vor vielen rechtlichen Hindernissen. Hier müsse der Gesetzgeber Wege finden, wie Rückführungen effizienter gelingen können. Ein chronisches Problem seien nach wie vor fehlende Abschiebehaftplätze. Zwar seien die Kapazitäten in NRW in den vergangenen Jahren ausgeweitet worden, dies reiche aber nicht aus.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in NRW erläuterte die Ministerin die Vorkehrungen des Landes für ein übergreifendes Asylgrenzzentrum. Für Personen, die bei der Einreise am Flughafen eine falsche Identität vortäuschen oder eine Sicherheitsgefahr darstellen, sei eine Grenzunterkunft am Flughafen Düsseldorf vorgesehen. Bis zur Fertigstellung werde das Land ab 2027 als Interimslösung eine Landesunterkunft im Kreis Mettmann nutzen.

Im Rahmen des GEAS sei auch eine schnellere Beschulung von Kindern eingeführt worden. Schulpflichtige Kinder sollen demnach bereits zwei Monate nach Stellung des Asylantrags eine Regelschule besuchen. Damit verbunden sei auch eine schnelle-

re Zuweisung von Flüchtlingsfamilien in die Kommunen. Hier müssten aus Sicht des Vorstandes noch konkrete Zuständigkeitsfragen mit dem Land geklärt werden.

Auch ging es im Austausch mit der Ministerin um das KiBiz und dessen Weiterentwicklung. Der Landtag hatte das „Gesetz zur Änderung des KiBiz“ im Juli 2026 beschlossen, dessen wesentliche Änderungen zum 01. August 2027 in Kraft treten. Vorausgegangen war ein aufwändiges – auch konnexitätsrechtliches – Verfahren, in das sich auch der LKT NRW auf Basis mehrfacher Gremienberatungen eingebracht hatte. Im Zuge dessen konnten relevante Anpassungen im Sinne der Kreise erreicht werden.

Das beschlossene Gesetz sieht unter anderem die Einführung von „Chancen-Kitas“ insbesondere auf Grundlage eines Sozialindex vor. Dieser sogenannte „Kita-Sozialindex“ wird zurzeit vom MKJFGFI NRW erarbeitet. Damit sollen Kindertageseinrichtungen identifiziert werden können, die aufgrund des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Kinder besonders hohe Unterstützungsbedarfe aufweisen. Der Jugendausschuss des LKT NRW hatte sich gegenüber der Einführung eines „Kita-Sozialindex“ ablehnend geäußert, da die Entscheidung über den sinnvollen Einsatz von Finanzmitteln vor Ort getroffen werden sollte. Sollte er dennoch eingeführt werden, sei aus Sicht des Jugendausschusses für die Auswahl der einzubeziehenden Indikatoren entscheidend, den konkreten Anwendungsbereich im Vorfeld zu definieren. Dies sei bislang nicht der Fall. Außerdem dürfe die Anwendung eines „Kita-Sozialindex“ nicht zu einer Zerschlagung bestehender und langjährig etablierter Strukturen in den Kreisen führen.

Die Ministerin betonte im Austausch mit dem Vorstand die Priorisierung der frühkindlichen Bildung. Die besorgniserregenden Ergebnisse der aktuellen Pisa-Studie zeigten, dass man sich weiter anstrengen müsse. Die Chancen-Kitas seien aus ihrer Sicht ein wichtiger Baustein, um die Qualität der frühkindlichen Bildung zu verbessern und mehr Chancengerechtigkeit zu erlangen.

Zusätzlich werde aktuell die Einführung der neuen „Kita-Formel“ vorbereitet, erklärte die Ministerin. Dieses kindbezogene, faktorbasierte Finanzierungssystem soll bürokratische Prozesse verschlanken und Ressourcen zielgenauer steuern. Außerdem diskutierten die Vorstandsmitglieder mit der Ministerin die laufende Reform des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und

um die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes in NRW.

Neben dem Austausch mit Ministerin Schäffer standen weitere aktuelle Themen auf der Tagesordnung der Vorstandssitzung – darunter die neuen Entwicklungen im Streit um die Rettungsdienstgebühren. Der Vorstand hatte sich zuletzt bei der Landrätekonzferenz in Berlin mit der Thematik befasst (vgl. EILDIENT LKT NRW Nr. 7-8/Juli-August 2026, Seite 104).

Weiter Streit um Rettungsdienstgebühren

Auch nach den Bezirkskonferenzen, zu denen das Land eingeladen hatte und in denen alle Beteiligten den künftigen konkreten Umgang mit den sogenannten Fehlfahrten im Rettungsdienst erörtern sollten, äußerte der Vorstand weiterhin Bedenken gegenüber dem vom Land vorgeschlagenen „beispielhaften Musterbeschluss Rettungsdienst“. Dieser eigne sich nicht, um die durch die Krankenkassen verursachte Lücke in der Finanzierung des Rettungsdienstes zu schließen und ließe viele rechtliche Fragen offen. Zudem wurde kritisiert, dass es über den sogenannten Musterbeschluss hinaus keine weitergehende Unterstützung des Landes gebe und die Entscheidung über die Annahme der für das Jahr 2026 vorgesehenen Übergangslösung sowie die Frage des Umgangs mit den von der sogenannten 50/15-Regelung nicht erfassten Kosten auf die kommunalen Aufgabenträger verlagert werde.

Weiterhin offen geblieben war in den Verhandlungen zwischen Krankenkassen, Land und Kommunen die teils noch ungeklärte Finanzierung der Fehlfahrten für 2025. Die Kassen hatten sich geweigert, diese Kosten wie bislang vollständig zu tragen. Auch wurde dieser Dissens zwischen Kosten- und Aufgabenträgern in den Verhandlungen um die Übergangslösung für 2026 ausgeklammert.

Neu hinzu käme, dass die Krankenkassen in Verhandlungen mit einzelnen kommunalen Aufgabenträgern des Rettungsdienstes nun auch die Kostenübernahme für die Fehlfahrten aus den Jahren 2023 und 2024 in Frage stellten. Hier erwarteten die Landrätinnen und Landräte eine deutliche Unterstützung vonseiten der Landesregierung, diese Vorgehensweise der Krankenkassen zu stoppen und die Rettungsdienstfinanzierung zu sichern.

Weiterhin kritisierte der Vorstand, dass die Landesregierung keine belastbaren Aussagen zu den haushaltsrechtlichen Folgen

der Finanzierungslücke im Rettungsdienst getroffen habe. Es sei immer noch unklar, ob die Finanzierung verbleibender Defizite aus allgemeinen Kreismitteln bzw. über die Kreisumlage zulässig sei oder nicht.

Auch gebe es noch keine Informationen der Landesregierung zu dem in Aussicht gestellten Erlass bezüglich des im Musterbeschluss vorgesehenen Moratoriums bzw. der angekündigten Qualitätssicherungsphase. Hier hatte der Vorstand schon vor der Sommerpause erhebliche rechtliche Bedenken zum Ausdruck gebracht.

Abschließend befasste sich der Vorstand erneut mit der Umsetzung der SPNV-Strukturreform. Nach der Verabschiedung des novellierten ÖPNV-Gesetzes NRW zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für die landesweite SPNV-Trägerschaft („Schiene.NRW“) hatten die drei bestehenden Zweckverbände im SPNV Gespräche zur Erarbeitung des Entwurfs einer Satzung von Schiene.NRW aufgenommen. In diese Gespräche waren die kommunalen Spitzenverbände zunächst nicht eingebunden. Auf Vermittlung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW (MUNV NRW) wurde dies nachgeholt. Der Vorstand äußerte nach wie vor Bedenken hinsicht-

lich der SPNV-Umlage, der Reichweite der Kompetenzen von Schiene.NRW und der Aufgabenteilung zwischen regionaler Ebene und „Schiene.NRW“ – vor allem im Hinblick auf den straßengebundenen ÖPNV. Diese wurden im Nachgang zur Vorstandssitzung dem Koordinierungskreis zur Satzung von Schiene.NRW schriftlich mitgeteilt.

Darüber hinaus zeigte sich der Vorstand besorgt über die Ergebnisse eines vom MUNV NRW in Auftrag gegebenen Gutachtens, wonach das Gesamtsystem des SPNV in NRW perspektivisch unter erheblichem finanziellen Druck stehe. Angesichts der berechneten drohenden finanziellen Unterdeckung im SPNV-Sektor erwarteten die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte, dass die Kreise und kreisfreien Städte als originäre Aufgabenträger von möglichen finanziellen Risiken freizuhalten seien. Zudem dürfe das Land unter Berufung auf die notwendige Finanzierung des SPNV nicht an anderer Stelle Einsparungen an Zuwendungen für den kommunalen ÖPNV, insbesondere für den straßengebundenen ÖPNV, vornehmen.

Im Anschluss an die Vorstandssitzung besuchten die NRW-Landrätinnen und NRW-Landräte das Gelände der Landes-

gartenschau (LAGA) in Neuss. Im Areal der ehemaligen Galopprennbahn wurde im Rahmen der LAGA ein rund 38 Hektar großer Park angelegt, der dauerhaft als großer Bürgerpark und als grüne Lunge der Stadt erhalten bleiben soll. Bei der Gestaltung wurden Teile der Rennbahn, etwa die Sandbahn, die Richtertürme und Teile der alten Gebäude, erhalten und in das Parkkonzept integriert, um die Erinnerung an 150 Jahre Pferdesport zu bewahren. So sind Räumlichkeiten für Gastronomie, Veranstaltungen und Begegnungen entstanden.

Zudem wurden über 2.000 Bäume auf dem Gelände gepflanzt, artenreiche Wiesen und dornige Verstecke sowie Sanddünen angelegt, die auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen bieten sollen. Im Mittelpunkt des Geländes stehen ein großer Spiel- und Sportbereich. Drei große Themenspielflächen bieten vor allem Raum für die Jüngsten. Hinzu kommen ein Basketballplatz, ein Skatepark und ein Kinder-Pumptrack. Auch das traditionsreiche Neusser Bürgerschützenfest findet im neuen Park statt und behält damit sein bewährtes Zuhause.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2026 00.10.10

Photovoltaik-Ausbau auf der Deponie Borken-Hoxfeld: Kreis Borken stärkt regionale Energiewende

Mit der Erweiterung der Photovoltaikanlage auf der Deponie Borken-Hoxfeld investiert der Kreis Borken über seine Tochter, die Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW), in eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung. Die bestehende Anlagenleistung von 750 Kilowatt wird um weitere 13 Megawatt erweitert. Ergänzt wird die Anlage durch einen Batteriespeicher mit einer Kapazität von 10 MWh. Insgesamt werden rund 20.500 Photovoltaikmodule installiert. Die Anlage entsteht auf bereits technisch genutzten Deponieflächen und zählt künftig zu den größten kommunalen Photovoltaikanlagen der Region.

DIE AUTORIN

Monika Abbing,
Öffentlichkeitsarbeit, EGW,
Kreis Borken
Quelle: Philipp_Karpenko

Investition in die regionale Energieversorgung der Zukunft

Ende April 2026 haben die Bauarbeiten auf der Deponie Borken-Hoxfeld begonnen. Nach der geplanten Inbetriebnahme im September 2026 wird die Leistung der bisherigen Photovoltaikanlage von 750 Kilowatt um weitere 13 Mega-

watt erweitert. Ergänzt wird die Anlage durch einen Batteriespeicher mit einer Speicherkapazität von 10 MWh. Insgesamt werden rund 20.500 Photovoltaikmodule installiert. Damit entsteht auf einer bereits technisch genutzten Fläche eine der größten kommunalen Photovoltaikanlagen der Region.

Der Kreis Borken begleitet den Ausbau der erneuerbaren Energien auf der Deponie Borken-Hoxfeld eng über seine politischen Gremien. Mit der Erweiterung der Photovoltaikanlage und der Errichtung eines Batteriespeichers investiert die kreiseigene Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) in eine nachhaltige und

zukunftsfähige Energieversorgung der Region.

Ein besonderer Vorteil des Projektes liegt in der Flächennutzung: Für die Stromerzeugung werden ausschließlich bereits beanspruchte Deponieflächen genutzt. Zusätzliche Freiflächen müssen nicht in Anspruch genommen werden. Damit verbindet die EGW Klimaschutz, Ressourcenschonung und eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastruktur.

Der Batteriespeicher ermöglicht es zudem, den erzeugten Solarstrom bedarfsgerecht bereitzustellen und zeitlich flexibel in das Stromnetz einzuspeisen. Auf diese Weise



Bau der PV-Anlage auf der Deponie Borken-Hoxfeld - Stand Juli 2026.

Quelle: Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH

kann mehr regional erzeugter Strom genutzt werden. Gleichzeitig werden die Netzinfrastruktur entlastet und die Versorgungssicherheit gestärkt.

Mit der Umsetzung des Projektes wurde das Unternehmen Rheinland Solar aus Neuss beauftragt. Die Verbindung von Photovoltaikanlage und Batteriespeicher

ermöglicht eine noch effizientere Nutzung erneuerbarer Energien und leistet einen weiteren Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung im Kreis Borken.

EGW verbindet Abfallwirtschaft und Klimaschutz

Als kommunales Unternehmen des Kreises Borken verbindet die EGW seit vielen Jahren moderne Abfallwirtschaft mit aktivem Klimaschutz. Neben der sicheren Verwertung und Entsorgung von Abfällen gehört die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien zu den zentralen Unternehmenszielen. Der Ausbau der Energieinfrastruktur in Borken-Hoxfeld ist ein weiterer Baustein dieser Strategie und zeigt, wie ehemalige Deponieflächen sinnvoll für die Energieversorgung von morgen genutzt werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2026 70.22.08

Das Hochstift auf dem Weg zur Mobilität von morgen

Die Sicherstellung einer leistungsfähigen Mobilität gehört zu den zentralen Zukunftsaufgaben der kommunalen Ebene. Gerade in ländlich geprägten Regionen stehen die Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vor der Herausforderung, ein verlässliches Angebot auch unter veränderten Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten. Steigende Kosten, der demografische Wandel, ein zunehmender Fachkräftemangel sowie veränderte Mobilitätsbedürfnisse erfordern neue Lösungsansätze. Gleichzeitig erwarten Bürgerinnen und Bürger auch außerhalb der Ballungsräume attraktive und zeitgemäße Mobilitätsangebote.

In den Kreisen Paderborn und Höxter, dem Hochstift, gestalten die zentralen Akteure den Mobilitätswandel. Der Kreis Paderborn verfolgt gemeinsam mit weiteren Akteuren aus dem kommunalen Umfeld sowie der Wirtschaft und Wissenschaft das Ziel, die Region als Innovationsraum für die Mobilität der Zukunft weiterzuentwickeln. Dabei geht es nicht um die Erprobung technischer Innovationen um ihrer selbst willen. Vielmehr steht die Frage im Mittelpunkt, wie Mobilität langfristig verlässlich, bezahlbar und nachhaltig organisiert werden kann.

Mobilität als Standortfaktor

Gerade für ländliche Räume besitzt Mobilität eine besondere Bedeutung. Sie entscheidet zum Beispiel über die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, von Bildungseinrichtungen, von medizinischer Versorgung und von Freizeitangeboten. Gleichzeitig ist Mobilität ein wesentlicher Faktor für die Attraktivität von Wohn- und Wirtschaftsstandorten.

Vor diesem Hintergrund hat das Hochstift in den vergangenen Jahren bereits wichtige Weichenstellungen vorgenommen. Die Weiterentwicklung der regionalen Verkehrsorganisation, die Einführung flexibler On-Demand-Angebote sowie die enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft und Wirtschaft haben dazu beigetragen, neue Handlungsspielräume zu schaffen. Damit

sind bedeutende Grundlagen gelegt, auf denen weitere Entwicklungsschritte aufbauen können.

Besonders deutlich wird dies bei der zunehmenden Verknüpfung klassischer Linienverkehrs mit bedarfsorientierten Angeboten. Während der konventionelle ÖPNV weiterhin das Rückgrat des Mobilitäts-



Die On-Demand-Verkehre der Marke HochstiftBewegt ergänzen seit 2021 den klassischen Linienbusverkehr im Hochstift. Die neue Marke macht das Angebot sichtbarer und stärkt die Wiedererkennbarkeit der ÖPNV Angebote.

Quelle: HochstiftBewegt



DIE AUTORIN

Verena Wildenhues,
Referentin, Kreis
Paderborn

Quelle: Privat

systems bildet, ermöglichen digitale Lösungen eine passgenauere Bedienung insbesondere in dünn besiedelten Gebieten. So lässt sich Mobilität flexibler gestalten und stärker an den tatsächlichen Bedarf anpassen.

Zusammenarbeit als Erfolgsfaktor

Ein zentraler Erfolgsfaktor für die Entwicklung neuer Mobilitätslösungen im Hochstift ist die enge Zusammenarbeit der Akteure. Kommunen, Verkehrsunternehmen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bringen dabei ihre eigenen Kompetenzen ein.

Im Hochstift hat sich in der jüngeren Vergangenheit ein starkes Netzwerk etabliert. Die Kreise Paderborn und Höxter sowie die Stadt Paderborn nehmen als Aufgabenträger des ÖPNV eine zentrale Rolle ein und gestaltet mit ihren Partnern die strategische Weiterentwicklung der Mobilität. Der Verein Neue Mobilität Paderborn e.V. (NeMo) ergänzt und stärkt den Austausch zwischen

Kommunen, Wissenschaft und Wirtschaft und schiebt innovative Entwicklungen an. Diese Vernetzung schafft einen wichtigen Mehrwert. Sie ermöglicht es, neue Ideen frühzeitig zu diskutieren, Erfahrungen zu bündeln und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Gleichzeitig trägt sie dazu bei, dass Innovationen nicht in einzelnen Pilotprojekten verbleiben, sondern langfristig in bestehende Strukturen gelangen.

Innovationen für den ländlichen Raum

Das Hochstift verfolgt einen speziellen Ansatz, der die spezifischen Anforderungen ländlicher Räume in den Mittelpunkt stellt. Neue Technologien sollen nicht isoliert betrachtet werden, sondern einen konkreten Beitrag zur Verbesserung bestehender Mobilitätsangebote leisten. Ziel ist es, bestehende Verkehre effizienter zu gestalten, Angebotslücken zu schließen und die Erreichbarkeit innerhalb der Region weiter zu verbessern.

Ein Beispiel ist das On-Demand-Angebot Holibri der neuen ÖPNV-Marke Hochstift-Bewegt. Es nutzt als Pionier die landeseigene Buchungsplattform und nimmt so eine Vorreiter-Rolle in ganz Nordrhein-Westfalen ein. Darüber hinaus beschäftigte sich das vom NeMo e.V. initiierte Entwicklungsprojekt NeMo.bil mit automatisiertem individuellen ÖPNV in ländlichen Regionen und gewann 2024 den Deutschen Mobilitäts-

preis des Bundesministeriums für Verkehr. Zusätzlich wächst der Stellenwert des autonomen Fahrens zunehmend. Bund und Länder sehen in autonomen Mobilitätslösungen ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung des ÖPNV. Insbesondere in Regionen mit geringer Bevölkerungsdichte bieten sich Chancen, Verkehrsangebote langfristig wirtschaftlicher und gleichzeitig flächendeckender bereitzustellen.

Vom Projekt zur Anwendung

Eine zentrale Herausforderung besteht darin, erfolgreiche Pilotvorhaben in den Regelbetrieb zu überführen. Im Hochstift denken die Akteure diesen Übergang von Beginn an mit. Neue Mobilitätsformen werden nicht als isolierte Einzelmaßnahmen verstanden, sondern als Bausteine eines integrierten Gesamtsystems. Dazu gibt es einen dreistufigen Plan, das mit einer ganzheitlichen Analyse und Machbarkeitsstudie startet und über eine Qualifizierungsphase in den Realbetrieb übergeht. Entscheidend ist dabei die enge Verbindung von praktischer Anwendung, wissenschaftlicher Begleitung und kommunaler Steuerung sowie der Zugriff und die Nutzung von etablierten Fahrzeugen und Technologien.

Innovations- und Umsetzungsraum

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass das Hochstift über sehr gute Voraussetzungen verfügt, um eine Vorreiter-Rolle bei der Weiterentwicklung der Mobilität im ländlichen Raum einzunehmen. Die Region verbindet kommunale Gestaltungskraft mit unternehmerischer Innovationsfähigkeit, wissenschaftlicher Kompetenz und einer ausgeprägten Kultur der Zusammenarbeit.

Damit entsteht ein Umfeld, in dem sich neue Mobilitätslösungen auch praktisch erproben und perspektivisch in den Alltag der Menschen integrieren lassen. Für die kommunale Familie bietet das Hochstift damit ein exzellentes Beispiel dafür, wie sich Mobilitätswende und Daseinsvorsorge gemeinsam denken lassen.

Die Mobilität von morgen wird nicht allein in den Metropolen entstehen. Gerade ländliche Regionen können wichtige Impulse liefern, wenn es gelingt, Innovationen konsequent an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten. Das Hochstift hat sich auf diesen Weg gemacht.



Schlüsselübergabe für das Testgelände im Zukunftsquartier: Landrat Christoph Rüther (Kreis Paderborn), Bürgermeister Stefan-Oliver Strate (Stadt Paderborn) und Jonathan Behm (Geschäftsführer NeMo e.V.) vor dem INYO Cab aus dem Projekt NeMo.Bil, das eine bedarfsgerechte Mobilität im ländlichen Raum ermöglicht.

Quelle: NeMo e.V.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2026 36.16.03

BHP 50 Katastrophenschutzübung im Rheinisch-Bergischen Kreis

Der Behandlungsplatz 50 (BHP 50) stellt einen essentiellen Beitrag zur Erstversorgung vieler Verletzter in Katastrophen dar. Im Rahmen einer kombinierten Übung aus Behandlungsplatz und Dekontaminationsplatz hat der Rheinisch-Bergische Kreis sein überarbeitetes Konzept überprüft. Wesentliche Erkenntnisse sind die Notwendigkeit des Dekontaminationsnachweises dekontaminierter Verletzter sowie die intensive Schulung der Transportorganisation innerhalb des BHP. Abweichend vom Landeskonzzept hat sich die Einbindung einer BHP-eigenen Transportorganisation als sinnvolle Entlastung erwiesen.

Ausgangslage und Zielsetzung

Mit Erlass vom 17. Dezember 2024 wurden die überarbeiteten Landeskonzeppte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe im Sanitätsdienst und Betreuungsdienst in Nordrhein-Westfalen (VüH SanBt NRW) verbindlich eingeführt.

Ziel der Übung war es daher, das erarbeitete Landeskonzzept auf seine Praktikabilität zu überprüfen. Es wurden einige Ergänzungen zum Mindeststandard des Landes erarbeitet, deren Zweckmäßigkeit es in der Übung zu beweisen galt. Die durchgeführte Übung darf dabei nicht als reine Einsatzübung gewertet werden. Vielmehr waren das Szenario und die Übungsparameter darauf ausgelegt, die genannten Ziele abzubilden.

Geübt wurde ein Unfall im Chemietrakt des Overather Schulzentrums, infolgedessen es zu einer Verpuffung und insgesamt 22 Verletzten kam.

Überblick BHP 50 und Dekon-V

Der Behandlungsplatz 50 (BHP 50) stellt eines der vier Landeskonzeppte der VüH SanBt dar und dient der notfallmedizinischen Versorgung einer größeren Anzahl Verletzter und/oder Erkrankter dar. Die Leis-



Luftaufnahme des Verletzten-Dekontaminationsplatzes (links) und des BHP 50 mit den beiden Behandlungsbereichen "kritisch" und "unkritisch".

Quelle: DRK Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.



Einsatzkräfte des Dekontaminationsplatzes nehmen einen Verletzten in Augenschein.

Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis

tungsfähigkeit des BHP 50 entspricht der notfallmedizinischen Versorgung von bis zu 50 Patienten innerhalb von zwei Stunden oder 100 Patienten über vier Stunden. Primär ist das Konzept für den Einsatz in Katastrophen und bei außergewöhnlichen Schadensereignissen vorgesehen. Hierbei kann es die bereits vorhandenen Einsatzstrukturen ergänzen aber auch ersetzen.

Der Verletzten- Dekontaminationsplatz NRW (V-Dekon NRW) ist eine taktische Einheit in Zug oder Verbandstärke. Aufgabe ist es am Schadensort eine dem Schadensereignis angemessene Dekontamination von 25 bzw. 50 kontaminierten Verletzten innerhalb einer Stunde durchzuführen. Die Aufgabe der Verletzten-Dekontamination muss über mindestens zwei Stunden autark erfolgen können (siehe „Luftbild“).

Übungsparameter

Der Rheinisch-Bergische Kreis arbeitet eng mit den anerkannten Hilfsorganisationen und den Feuerwehren zusammen. Diese wurden bereits frühzeitig in die Erarbei-

tung des Konzepts eingebunden. Hierzu wurden vier Arbeitsgruppen gebildet. Die Ergebnisse wurden durch das zuständige Amt für Brand- und Katastrophenschutz zusammengetragen und im Konzept verschriftlicht.

Für eine qualitativ hochwertige Auswertung der Übung wurden rund 20 Übungsbeobachterinnen und Übungsbeobachter eingesetzt, die anhand eines Beobachtungsbogens jeweils bestimmte Bereiche beobachten sollten. Die Ergebnisse wurden anschließend ausgewertet und fließen in die Finalisierung des Konzepts ein. Insgesamt waren über 200 Personen an der Planung und Durchführung der Übung beteiligt. Es wurden 22 Patienten aller Sichtungskategorien erstversorgt, wobei ein Soforttransport simuliert wurde. Der Transport der Verletzten wurde durch den Patiententransport-Zug des Oberbergischen Kreises durchgeführt.

Ergebnisse

Mit dem Training der Abläufe zwischen BHP 50 und Dekontaminationsplatz wurde ein wichtiges Übungsziel erreicht und die Umsetzbarkeit des neuen Katastrophenschutzkonzepts erprobt. Gleichzeitig wurden durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises Aspekte erkannt, die im Konzept optimiert werden können.



DIE AUTOREN

Daniel Hofmann,
Sachberater,
ABK,
Rheinisch-Bergischer
Kreis

Quelle: Privat



Silke Schüller,
Sachberaterin,
ABK,
Rheinisch-Bergischer
Kreis

Quelle: Nina Eckardt

Checkliste-Eingangssichtung-BHP-50-RBK

Rheinisch-Bergischer Kreis

Eingangssichtung		Organisatorisch (vor-Abfahrt)		✓ ☒
Kfz: KAT-GL-EE01-BIKombi-01	1	Kennzeichnung-Führungskraft durch graue Weste	☒	☒
Notarzt	1	Eigene Lage:	☒	☒
Notfallsanitäter	1	→ Personal-vollständig- & einsatzbereit?	☒	☒
Rettungssanitäter	2	→ Material-vollständig- & einsatzbereit?	☒	☒
Rettungshelfer	2	→ Lageeinweisung (Marschverbandführer) erfolgt?	☒	☒
Gesamtstärke	1/0/5/6	Führer-Eingangssichtung	☒	☒
Versorgungskapazitäten-BHP		Sichtender-Notarzt	☒	☒
• → Sofortkontingent		HRT-1 (Führung-BHP-50): TMO	☒	☒
Versorgungsplatz rot	5	Erste Maßnahmen		
Versorgungsplatz gelb	8	Übergeordnete-Führungskraft	☒	☒
Versorgungsplatz grün	25	Erreichbarkeit	☒	☒
• → Erweitertes Kontingent		Erkundung der Einsatzstelle:		
Versorgungsplatz rot	5	Sicherheit:	☒	☒
Versorgungsplatz gelb	7	→ Gefahrenlage Polizei? → Gefahrenbereich definiert? → Eigenschutz?	☒	☒
Gesamtstärke	50	Ergebnis abgeschlossen? Ja ☒ Nein ☐	☒	☒
Kennzeichnung im Sichtungsprozess		Schwerpunkte?	☒	☒
I. I. Schwere Verletzte / erkrankt		Anzahl-Exponierte initial?	☒	☒
II. Leicht Verletzte / erkrankt		Exponierte =	☒	☒
B. Betroffene		Verletzte-/ Erkrankte =	☒	☒
EX. Tote		+++ Betroffene	☒	☒
Bei schweren Verletzungen: Triagezeit		SK-I	davon TP	SK-II
Lebende Patienten: Patienten gehen zunächst als grün (SK II)		SK-III	SK-III	Ex

Ausschnitt aus der Checkliste für die Führungskraft der Eingangssichtung BHP 50. Für jedes Modul wurde eine solche Checkliste angefertigt.

Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis

Als wesentliche Erkenntnis aus der Übung geht hervor, dass es im Einsatz einer Absprache von Aufgaben und Zuständigkeiten hinsichtlich des Patientenflusses bedarf: Sowohl der BHP 50 als auch der Dekontaminationsplatz sehen kein Personal vor, welches die Verletzten in die Eingangssichtung bringt bzw. zwischen den Konzepten übergibt. Dies führte in der Übung zu einer verzögerten Eingangssichtung und Rückstau im Dekontaminationsplatz.

Bei der Übergabe aus dem Weiß-Bereich des Dekontaminationsplatzes an die Eingangssichtung des BHP 50 konnte die Kontaminationsfreiheit nicht eindeutig festgestellt werden. Im Realeinsatz könnte dies zu einer Kontaminationsverschleppung in den Behandlungsplatz und später

in die Klinik zur Folge haben. Das gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die Transportorganisation bildet ein Schlüsselement für das Funktionieren des Behandlungsplatzes. Hier müssen alle Prozesse reibungslos aufeinander abgestimmt werden, um einen zügigen Abtransport zu ermöglichen. Dies stellte sich in der Übung als herausfordernd dar. Hier wurde einer der Schulungsschwerpunkte identifiziert und sollte daher fest im BHP 50 etabliert sein.

Diskussion

Konzeptionell ist es schwierig, die Schnittstelle zwischen einer Patientenablage oder einem Dekontaminationsplatz und dem Behandlungsplatz fest zu definieren

und Kräfte hierfür vorzuplanen. Vielmehr scheint es sinnvoll, Führungskräfte des Katastrophenschutzes für diesen Aspekt zu sensibilisieren, was in Form von Checklisten erfolgen kann. Der Rheinisch-Bergische Kreis hat für jede Führungsaufgabe im Behandlungsplatz solche Checklisten erarbeitet, welche sich in der Übung bereits bewährt haben.

Bei der Übernahme von dekontaminierten Verletzten muss damit gerechnet werden, dass Rückstände des Gefahrstoffes am Patienten haften. Mit geeigneten Nachweismöglichkeiten sollte dieses Risiko so gering wie möglich gehalten werden. Optimalerweise wird im gesamten BHP – jedoch mindestens in der Eingangssichtung – Infektionsschutzkleidung getragen, um den Selbstschutz zu gewährleisten.

Insgesamt zeigt sich ein hoher Schulungsbedarf, insbesondere für die Dokumentation und die Transportorganisation. Der vom Landeskonzept abweichende Einsatz einer BHP-eigenen Transportorganisation hat sich dabei als sinnvoll erwiesen. Hier sind die Strukturen und die Prozesse etabliert. Lediglich die Klinikzuweisung muss weiterhin durch den anfordernden Kreis oder Stadt erfolgen.

Ausblick

Die Übung hat wichtige Erkenntnisse für den Betrieb eines Behandlungsplatzes und die Schnittstelle zum Dekontaminationsplatz geliefert, sowie die Herausforderungen verdeutlicht. Die Erkenntnisse der Übung fließen nun in das Einsatzkonzept ein und stärken den Katastrophenschutz im Rheinisch-Bergischen Kreis nachhaltig.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2026 38.10.00

Frühförderung im Kreis Mettmann

Seit fast 50 Jahren setzt sich der Kreis Mettmann dafür ein, Kindern mit Behinderung die bestmögliche Teilhabe und Förderung zu ermöglichen. Mit vier heilpädagogischen und inklusiven Kindertagesstätten sowie einem Interdisziplinären Frühförderzentrum (IFF) begleitet der Kreis Familien und ihre Kinder wertschätzend, interdisziplinär und mit langjähriger Erfahrung.

Die vier Kindertagesstätten des Kreises befinden sich in Langenfeld, Mettmann, Ratingen und Velbert. Alle Einrichtungen arbeiten interdisziplinär – neben Fachkräften aus den Bereichen Erziehung und Heilpädagogik sind in jeder Kita jeweils eine Fachkraft der Motopädie und

der Logopädie tätig. Gerade diese enge Zusammenarbeit und die Bündelung der pädagogischen, heilpädagogischen, logopädischen und motopädischen Kompetenzen machen die Frühförderung des Kreises Mettmann besonders: Förderbedarfe werden früh erkannt, Förderziele gemeinsam

abgestimmt und die Kinder im Kita-Alltag gezielt begleitet, unterstützt und individuell gefördert. Hiervon profitieren Familien und ihre Kinder mit und ohne Teilhabedarf. Ergänzend können therapeutische Maßnahmen wie Autismus-, Ergo- oder Physiotherapie durch externe Fachkräfte

direkt in den Einrichtungen stattfinden. An den Teilhabebedarfen der einzelnen Kinder orientiert, können auch die Hör- und Sehförderung durch externe Fachkräfte in den Räumlichkeiten der Kitas stattfinden.

Die Strukturen der einzelnen Kitas haben sich im Laufe der Jahre unterschiedlich entwickelt.

Die Integrative Kindertagesstätte in Velbert umfasst vier inklusive Gruppen mit jeweils 15 Kindern, davon fünf Kinder mit Teilhabebedarf. Direkt neben der Kita befindet sich das Interdisziplinäre Frühförderzentrum des Kreises Mettmann. Dort werden Komplexleistungen angeboten, die sowohl heilpädagogische als auch medizinisch-therapeutische Förderangebote für 0 bis 6-jährige Kinder umfassen.

Auch die Heilpädagogisch Integrative Kindertagesstätte in Langenfeld verfügt über vier Gruppen: zwei inklusive Gruppen mit jeweils 15 Kindern, davon fünf Kinder mit Teilhabebedarf, sowie zwei heilpädagogische Gruppen mit jeweils acht Kindern mit erhöhtem Teilhabebedarf.

Die Kindertagesstätte in Mettmann wird gemeinsam mit der Stadt Mettmann betrieben. Von den insgesamt sieben Gruppen befinden sich zwei heilpädagogische Gruppen in Trägerschaft des Kreises Mettmann. Dort werden jeweils acht Kinder mit erhöhtem Teilhabebedarf betreut.

In den Einrichtungen in Langenfeld, Velbert und Mettmann zeigt sich, wie Inklusion im Alltag gelebt wird: Gemeinsame



Unterstützte Kommunikation, bspw. durch METACOM-Karten.

Quelle: Kreis Mettmann

Stuhlkreise, Bewegungs- und Gruppenangebote sowie Aktivitäten in den Gruppen und auf dem Außengelände gehören selbstverständlich zum Kita-Alltag. Gleichzeitig profitieren Kinder mit einem erhöhtem Teilhabebedarf von der langjährigen Erfahrung der Einrichtungen, der Fachexpertise der Mitarbeitenden sowie von den heilpädagogischen Gruppen. Diese bieten geschützte Rückzugsmöglichkeiten, eine reizreduzierte Raumgestaltung und eine individuelle Begleitung. So können die unterschiedlichen Bedürfnisse aller Kinder berücksichtigt und bestmöglich unterstützt werden.

Die Heilpädagogische Kindertagesstätte in Ratingen umfasst drei Gruppen mit jeweils acht Kindern mit erhöhtem Teilhabebedarf. Hier steht die individuelle Förderung jedes einzelnen Kindes im Mittelpunkt. Durch die kleinen Gruppengrößen können die multiprofessionellen Fachkräfte gezielt auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen und sie in ihrer Entwicklung bestmöglich begleiten.

In allen vier Kindertagesstätten wird Unterstützte Kommunikation (UK) durch beispielsweise den Einsatz von METACOM- und GuK-Symbolen, Gebärden sowie symbolgestützten visuellen Tagesplänen umgesetzt. Individuell auf die Bedürfnisse der einzelnen Kinder abgestimmte METACOM-Tagesstrukturpläne unterstützen dabei die Orientierung, Kommunikation und selbstständige Teilhabe am pädagogischen Alltag.

Mit seinen vier Kindertagesstätten und dem Interdisziplinären Frühförderzentrum leistet der Kreis Mettmann seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur inklusiven Frühförderung im Kreisgebiet. Die Nachfrage nach Plätzen für Kinder mit erhöhtem Teilhabebedarf wächst kontinuierlich.

Auch wenn sich insbesondere im Bereich der heilpädagogischen Versorgung in den kommenden Jahren Veränderungen ergeben werden, setzt sich der Kreis Mettmann für ein qualitativ hochwertiges und verlässliches Förder- und Betreuungsangebot ein.



Landrätin Dr. Bettina Warnecke (vorne links) zu Besuch beim diesjährigen Frühlingsfest in der integrativen Kita in Langenfeld.

Quelle: Kreis Mettmann

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2026 50.60.80

Kurznachrichten

Bildung und Schule

Erste Förderschule im Kreis Viersen wird Teil des bundesweiten Netzwerks „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“

Im Rahmen ihrer Schulumbenennung hat die Schule an der Niers im September 2026 ihre Aufnahme in das bundesweite Netzwerk „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ gefeiert. Damit ist die Schule an der Niers die erste Förderschule im Kreis Viersen, welches Mitglied in diesem Netzwerk ist.

Innerhalb des Kreisgebiets gehören nun insgesamt 29 Schulen diesem bundesweiten Courage-Netzwerk an. „An unserer Schule soll sich jeder Mensch angenommen und wertgeschätzt fühlen – unabhängig von Herkunft, Religion, Identität oder persönlichen Voraussetzungen. Mit der Aufnahme in das Netzwerk ‚Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage‘ machen wir deutlich, dass die Vielfalt unserer Schulgemeinschaft und ein wertschätzendes Miteinander, fester Bestandteil unseres Schulalltags sind“, sagt Anja Tsaousidis, Lehrkraft an der Schule an der Niers und Mitglied in der Arbeitsgruppe „Diversität“. Schulleiter an der Schule an der Niers.

Daniel Giessmann ergänzt: „Gemeinsam mit unseren Lernenden möchten wir Haltung zeigen und Verantwortung übernehmen, deshalb steht an dieser Schule der Mensch im Mittelpunkt – mit all seinen

Facetten. Hier lernen wir nicht nur für das Leben, sondern auch, das Leben anderer Menschen zu respektieren.“ Die Patenschaft für die Schule an der Niers übernimmt der Verein TV Schiefbahn 1899 e. V. in Willich.

„Die Aufnahme in das Netzwerk unterstreicht ein gemeinsames Engagement für eine demokratische, diskriminierungssensible und rassismuskritische Praxis. Damit wird sowohl im schulischen Raum als auch in der gesamten Gesellschaft ein Verantwortungsbewusstsein verankert, sodass gemeinschaftlich Sensibilisierungsarbeit geleistet und dauerhafte Veränderungen angestoßen werden können. Als Regionalkoordination begleiten wir die Schule an der Niers weiterhin auf diesem Weg, um gemeinsam Impulse innerhalb einer Vielfaltsgesellschaft zu setzen“, erklärt Jens Loebbert, Abteilungsleitung des Kommunalen Integrationszentrums Kreis Viersen.

Die Schule wurde auf dem Weg in das Netzwerk und damit hin zu einer Courage-Schule von Daniel Dworakowski und Angelika Eirich, Vertretende der Regionalkoordination im Kommunalen Integrationszentrum des Kreises Viersen, begleitet.

Wirtschaft

Rhein-Kreis Neuss ist „mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“

Der Rhein-Kreis Neuss ist erneut als „Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung“ nach den Qualitätsstandards der RAL Gütegemeinschaft zertifiziert worden. Damit erhält der Kreis bereits zum neunten Mal die begehrte Auszeichnung.

Seit 2006 ist der Rhein-Kreis Neuss Gründungsmitglied der RAL Gütegemeinschaft Mittelstandsorientierte Kommunalverwaltung. Die erneute Zertifizierung ist eine besondere Anerkennung für die kontinuierliche Ausrichtung der Verwaltung an den Bedürfnissen der Unternehmen.

Landrätin Katharina Reinhold betont: „Wirtschaft braucht verlässliche Rahmenbedingungen, kurze Wege und Ansprechpartner, auf die man sich verlassen kann. Die erneute Zertifizierung zeigt, dass Mittelstandsorientierung bei uns nicht nur ein Anspruch, sondern gelebte Praxis ist.“ Für die Unternehmen bedeutet die Zertifizierung vor allem mehr Verlässlichkeit und Planungssicherheit. Die Einhaltung

der RAL-Gütekriterien wird regelmäßig überprüft. Dazu gehören unter anderem verbindliche Reaktions- und Bearbeitungszeiten sowie eine gute Erreichbarkeit der Verwaltung.



Landrätin Katharina Reinhold (Mitte) und Robert Abts, Leiter der impuls.RheinKreis-Neuss Wirtschaftsförderung, nahmen die Urkunde von Alana Voigt, Geschäftsführerin der Gütegemeinschaft, entgegen.

Quelle: Rhein-Kreis Neuss

Ein Beispiel ist der Umgang mit Zahlungen an Unternehmen: Erbringt ein mittelständischer Betrieb eine Leistung für den Rhein-Kreis Neuss, soll die Rechnung nach Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen bezahlt werden. Für Unternehmen bedeutet das: mehr Planungssicherheit und eine optimale Liquiditätsplanung – insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe ein wichtiger Faktor.

„Die neunte Zertifizierung bestätigt unseren kontinuierlichen Einsatz für eine serviceorientierte Verwaltung und einen starken Wirtschaftsstandort Rhein-Kreis Neuss“, sagt Katharina Reinhold. Eine leistungsfähige und serviceorientierte Verwaltung gewinne gerade in Zeiten zunehmender bürokratischer Anforderungen, komplexer Genehmigungsverfahren und eines intensiven Wettbewerbs der Regionen um Unternehmen und Fachkräfte weiter an Bedeutung.

Zahlen und Fakten

Kommunale Verschuldung mit höchstem Anstieg seit 2017

Die Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände (z. B. Kreise u. a.) in den Kernhaushalten Nordrhein-Westfalens beliefen sich Ende 2025 auf rund 64,1 Milliarden Euro, somit 15,7 Prozent mehr als im Jahr zuvor. Gleichzeitig war es der höchste Anstieg seit 2017. Ende 2024 hatte der Schuldenstand bei 55,4 Milliarden Euro gelegen.



Hintere Reihe (v.l.n.r.): Daniel Dworakowski (Mitarbeiter des Kommunalen Integrationszentrums beim Kreis Viersen), Daniel Giessmann (Schulleiter der Schule an der Niers), Michael Pfeiffer (Vorsitzender des Turnvereins Willich), Jens Loebbert (Leiter des Kommunalen Integrationszentrums), Kerstin Kremers (3. Person von rechts, Abteilungsleitung Schulverwaltung) zusammen mit Lehrerinnen und Lehrern der Arbeitsgruppe Diversität.

Quelle: Kreis Viersen

2025 hatten die Kreise Mettmann, Ennepe-Ruhr, Rhein-Sieg, Recklinghausen sowie der Oberbergische Kreis die höchste Pro-Kopf-Verschuldung. Mit Werten zwischen rund 3.756 und 4.478 Euro je Einwohnerin und Einwohner waren die Schulden aber niedriger als bei den Top 5 der kreisfreien Städte. Im Rhein-Sieg-Kreis, Kreis Mettmann und Oberbergischen Kreis überwogen die Schulden aus Investitionskrediten. Im Kreis Recklinghausen und Ennepe-Ruhr-Kreis bestand die Mehrheit der Schulden dagegen aus Liquiditätskrediten.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung: Ausgaben 2025 um sieben Prozent gestiegen

Im Jahr 2025 beliefen sich die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen nach Abzug der Einnahmen auf 7,7 Milliarden Euro. Dies waren sieben Prozent mehr als ein Jahr zuvor.

Für die Leistungen zur sozialen Teilhabe wurden 2025 insgesamt 5,1 Milliarden Euro brutto aufgewendet. Den größten Teil dieser Ausgaben machten die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags aus. Die Bruttoausgaben für diese Leistungen betrugen 4,1 Milliarden Euro und

damit fünf Prozent mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen ist um zwei Prozent gestiegen: Im Jahr 2025 erhielten 142.800 Menschen Assistenzleistungen. Diese waren zu 52 Prozent männlich und durchschnittlich 48,2 Jahre alt.

2025: Knapp 30 Prozent der Führungskräfte weiblich

Frauen sind in Führungspositionen weiterhin deutlich unterrepräsentiert. Anhand von Erstergebnissen des Mikrozensus waren im Jahr 2025 in NRW 28,9 Prozent der insgesamt rund 376.000 Führungskräfte Frauen. Dieser Wert lag deutlich unter dem Frauenanteil an allen Erwerbstätigen, der im selben Jahr 47,1 Prozent betrug. Im Zehnjahresvergleich zeigt sich ein leichter Zuwachs: Im Jahr 2015 machte der Frauenanteil an den Führungskräften noch 26,0 Prozent aus, während der Anteil an allen Erwerbstätigen damals bei 46,5 Prozent lag.

Teilzeitarbeit ist bei Erwerbstätigen in Führungspositionen eher die Ausnahme. Im Jahr 2025 arbeiteten lediglich 10,5 Prozent der Führungskräfte in NRW in Teilzeit – das ist dreimal weniger als bei der Gesamtheit aller Erwerbstätigen (31,8 %).

Unter den Teilzeitführungskräften stellen Frauen aber mit 64,9 Prozent die Mehrheit. Bei den in Vollzeit arbeiten-

den Führungskräften lag der Frauenanteil hingegen nur bei 24,7 Prozent. Der Anteil von Frauen in Führungspositionen lag in Nordrhein-Westfalen sowohl im bundesweiten als auch im EU-Vergleich unter dem Durchschnitt (30,3 %).

Mehr als die Hälfte der Grundschülerinnen und Grundschüler im Ganztag

Anlässlich des Beginns des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter teilt das Statistische Landesamt NRW mit, dass der Anteil an Kindern im Ganztag in den letzten Jahren stetig angestiegen ist. Hatten im Schuljahr 2015/16 noch 42,4 Prozent aller Grundschülerinnen und Grundschüler am offenen oder gebundenen Ganztag teilgenommen, so waren es 2025/26 bereits 56,2 Prozent.

Auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte war der Anteil in Köln mit 86,5 Prozent NRW-weit am höchsten, gefolgt von Leverkusen (83,8 %) und Oberhausen (80,3 %). Am niedrigsten war der Anteil in den Kreisen Olpe (31,1 %), Borken (32,7 %), Siegen-Wittgenstein (33,6 %) und dem Hochsauerlandkreis (33,6 %). Tendenziell sind die Anteile in den kreisfreien Städten höher als in den Kreisen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2026 13.60.10

Hinweise auf Veröffentlichungen

Sozialgesetzbuch, Textsammlung, 175. Ergänzungslieferung, Juni 2026, ISBN 978-3-406-84985-5, € 51,90, Verlag C. H. Beck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, www.beck.de.

Aktualisierung.

Die sozialhilferechtliche Pflegehilfe, Handbuch zu den Rechtsfragen nach §§ 61 ff. SGB XII, Meissner/Krahmer, 1. Auflage, 2026, 216 Seiten, 38,00 €, ISBN 978-3-415-07873-4, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, www.boorberg.de.

Das Buch stellt die Grundstrukturen und Grundsätze der sozialhilferechtlichen Pflege dar. In einem Exkurs geht es um die vorrangig einzusetzenden Leistungen der Pflegeversicherung nach den §§ 36 ff. SGB XI, d.h., diesen gegenüber können sozialhilferechtliche Pflegeleistungen nur nachrangig verlangt werden.

Dann stehen die Leistungen nach den §§ 61 ff. SGB XII im Mittelpunkt. Anschließend werden die pflegfachlichen Kriterien des SGB XII zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit des Betroffenen als leistungsberechtigte

Voraussetzung erläutert. Danach werden die Einkommens- und Vermögenskriterien für die materielle Leistungsberechtigung der Betroffenen vorgestellt, ehe die Leistungskonkurrenzen behandelt werden.

Sozialgesetzbuch (SGB) Kommentar – SGB VI: Gesetzliche Rentenversicherung Juni und August 2026, Lieferung 3/26 ISBN 978-3-503-22271-1, 89,40 €, und ISBN 978-3-503-22144-8, 68,60 €, Erich Schmidt Verlag, www.ESV.info.

Aktualisierung.

Kommunalhaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen, Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW), Gesamtwerk: 1050 Seiten, Loseblattausgabe (in 1 Ordner) Format 16,5 x 23,5 cm (99,00 €), 18. Nachlieferung (154 Seiten / 44,90 €) ISBN 978-3-8293-0729-1, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden; www.kommunalpraxis.de

Überarbeitung, Aktualisierung.

Sozialgesetzbuch SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Kommentar, Hauck/Noftz, August 2026, Lieferung 5/26, ISBN 978-3-503-22122-6, € 116,00, Erich Schmidt Verlag, www.ESV.info.

Aktualisierung.

Sozialgesetzbuch (SGB) – SGB IX: Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Ernst/Baur/Jäger-Kuhlmann, 214 Seiten, April 2026, 50. Lieferung, ISBN 978-3-17-048120-6, € 136,00, W. Kohlhammer GmbH Vertrieb Buchhandel, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart, www.kohlhammer.de.

Aktualisierung.

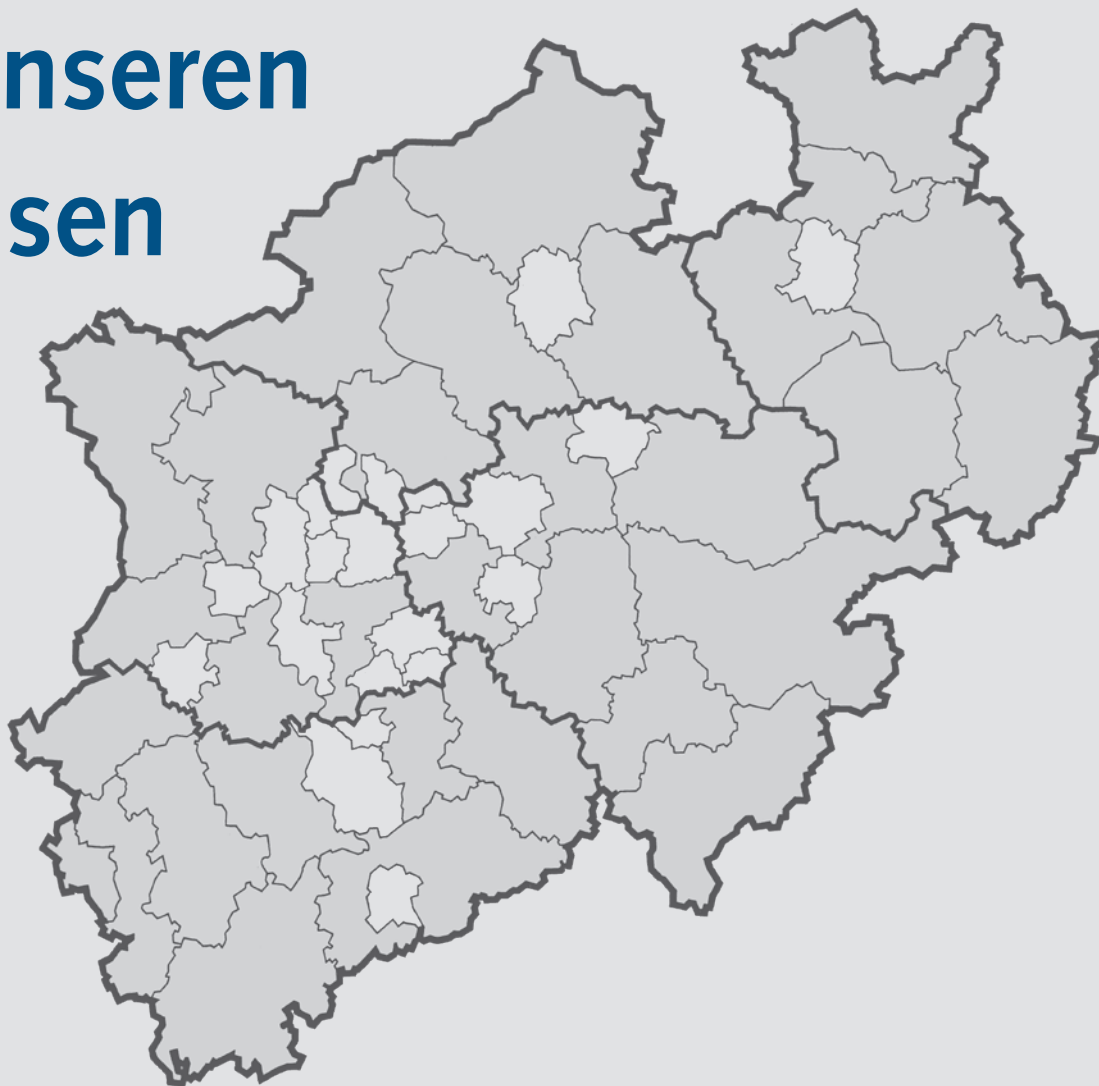
Pass-, Ausweis- und Melderecht, 36. und 37. Aktualisierung, Stand: Mai und Juni 2026, Rehm-Verlag, www.rehm-verlag.de.

Aktualisierung.

Bundeshaushaltsrecht, Piduch, 2. Auflage, 26. EL, 139,00 €, ISBN 978-3-17-047829-9, Verlag Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart. www.kohlhammer.de

Aktualisierung.

Zukunft gestalten für die Menschen in unseren Kreisen



Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

EILDIENTST – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Kai Friedrich Zentara
Referent Karim Ahajliu
Referentin Anne Katrin Dimov-Bartels
Wiss. Mit. Laurenz Döring
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Hauptreferentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Viola von Hebel
Hauptreferentin Dorothee Heimann
Pressesprecherin Rosa Moya
Hauptreferent Stefan Waltking
Hauptreferent Dr. Christian Wiefing

Quelle Titelbild:
DRK Rheinisch-Bergischer Kreis e. V.

Redaktionsassistentz:
Janine Bensch
Verena Briese
Astrid Hälker

Druck:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf
www.albersdruck.de

ISSN 1860-3319